

# Die EU-Restrukturierungsrichtlinie in der Praxis der Schuldnerberatung

**verbraucherzentrale**

*Nordrhein-Westfalen*

# Verbraucherzentrale NRW

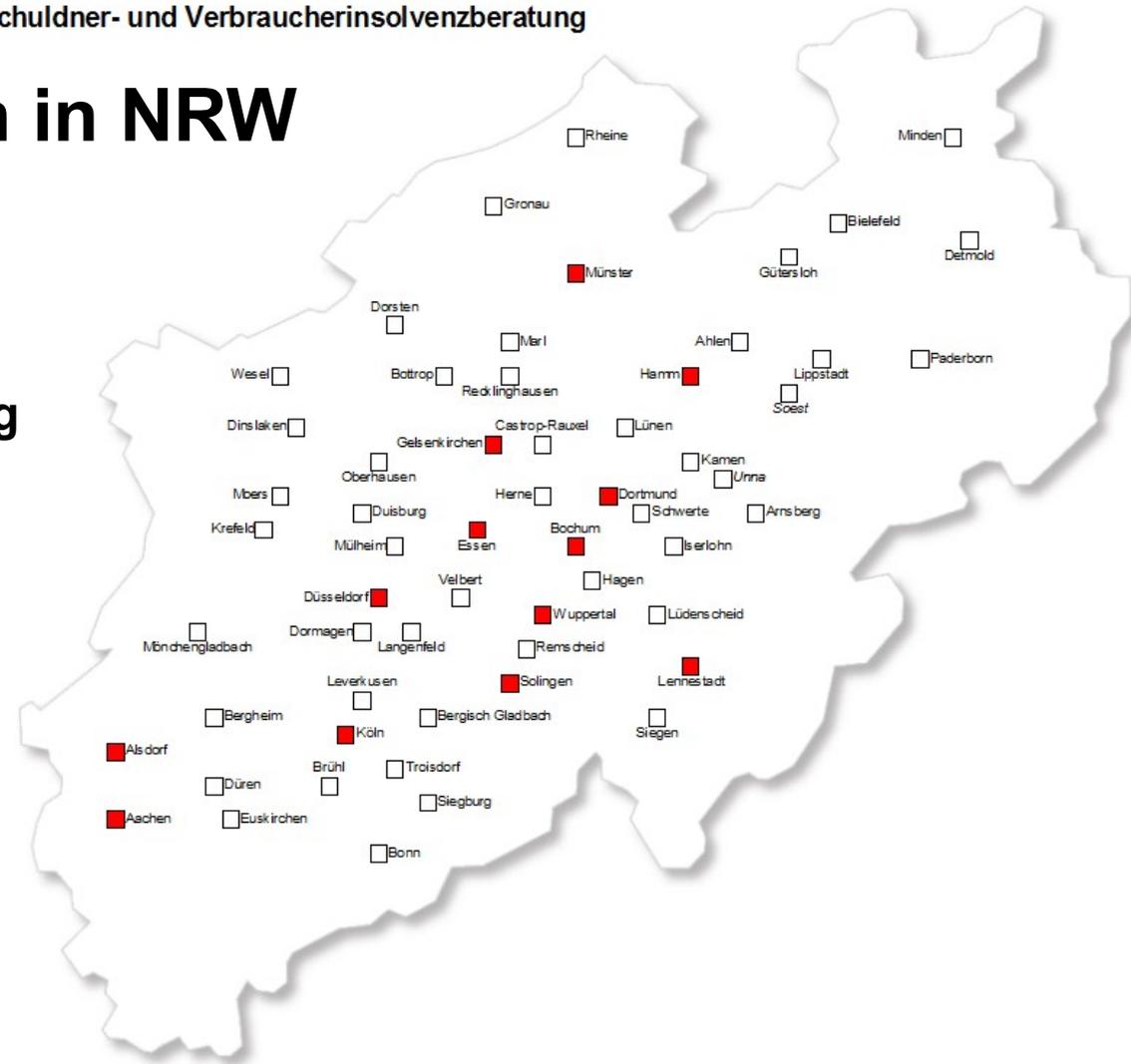
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

## 61 Beratungsstellen in NRW

hiervon:

**13 mit Schuldner- und  
Verbraucherinsolvenzberatung**

**(anerkannte Stellen  
gemäß §305 InsO)**



# Vorgeschichte

- November 2016 - Vorschlag der EU-Kommission zur Vereinheitlichung von präventiven Restrukturierungsmaßnahmen für Unternehmen
- März 2019 – Verabschiedung durch das Parlament nach Änderungen in Triolog-Gesprächen
- Amtsblatt der EU v. 26.06.2019
- Inkrafttreten 16.07.2019
- 2 Jahre Umsetzungsfrist, Art. 34 Abs. 1 RL, d.h. bis 16.07.2021.
- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1023&from=DE>

# Auswirkungen auf Verbraucherinsolvenz

Themen:

- Übertragbarkeit auf Verbraucher
- Dauer der Reschuldbefreiungsfrist
- Nachhaftung
- Restschuldbefreiung auch für deliktische Forderungen

# Übertragbarkeit auf Verbraucherinsolvenz

- Restrukturierungsrichtlinie gilt ausdrücklich nicht für Verbraucher – Art. 1 Abs. 2 Buchst. H RL
- Aber: Erwägungsgrund Nr. 21 Restrukturierungs-RL empfiehlt entsprechende Anwendung auf Verbraucher
- Verfassungsrecht lässt keine andere Handhabung zu (Gleichbehandlungsgrundsatz)
- Beratungspraxis wäre gefährdet, wenn der beste Rat die Aufnahme eines Gewerbes wäre

# Dauer der Restschuldbefreiungsfrist

- Art. 21 Abs.1 RL - Verkürzung der Restschuldbefreiung auf (maximal) drei Jahre ist vorgegeben
- Grundsätzlich frei von Bedingungen (Quote)
- Aber: richtlinienkonformen Voraussetzungen und Ausnahmebestimmungen ist möglich
- Ausnahme:  
Verlängerung der Restschuldbefreiungsfrist bei fehlender Deckung der Verfahrenskosten wird diskutiert:  
Wie heute vier Jahre Nachhaftung bei dreijähriger Entschuldungsfrist?

# Nachhaftung und Speicherung

- Bisher: vier Jahre Nachhaftung für Verfahrenskosten und
- Speicherung von Verbraucherinsolvenzverfahren für drei Jahre zulässig
  
- Restrukturierungsrichtlinie lässt Reform zu
- Diskutiert werden kürzere Fristen

# Ausgenommene Forderungen

- Nach § 302 InsO sind bestimmte Forderungen von der Restschuldbefreiung ausgenommen
- Restrukturierungsrichtlinie lässt Restschuldbefreiung auch für deliktische Forderungen zu
- Bisher nur eingeschränkte Fachdiskussion
- Restschuldbefreiung für bestimmte Fallkonstellationen mit längeren Fristen denkbar
- Minderjährige, Sozialabgaben von ehemals Selbstständigen, reine Vermögensdelikte

# Ausgenommene Forderungen

- Einzelheiten der Umsetzung sind ungewiß
- Dauer der Umsetzung nicht absehbar
  
- Folge: Bis zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung bleibt es bei bisherigem Verbraucherinsolvenzverfahren
- Aber: Belehrung von Verbraucher/innen erforderlich

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**verbraucherzentrale**  
*Nordrhein-Westfalen*